

53/SN-404/ME

0718


STADTSCHULRAT
für WienBundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Eing. am - 7. Dez. 1999

Zl. 431361/78 Beilg. 1

W 13
i V N.
7/12An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und FamilieFranz Josefs Kai 51
1010 WienIhr Zeichen,
Ihre Nachricht vom
43 1682/21-IV/3/99
3. 9. 1999Unser Zeichen
000.012/45/99Bearbeiter/In
Mag. Klaus RickTel./DW Datum
52525/ 26. 11. 99
77033Ergänzende Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über
die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz)Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!Im Nachhang zum Schreiben vom 5. November 1999, Zl. 000.012/45/99, wird
ergänzend folgende Stellungnahme übermittelt:

Zu § 5 Abs. 1 des Entwurfes:

Zur Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugenderziehung möge in § 5
Abs. 1 als Voraussetzung vorgesehen werden, dass ein Dachverband bundesweit
insgesamt 2.000 aktive Mitglieder haben muss, um anerkannt zu werden.Dazu wird festgestellt, dass die Arbeitsgemeinschaft österreichischer Jugend-
zentren als Mitglieder juristische Personen und Initiativgruppen ohne Vereins-
status aufweist. Österreichweit handelt es sich in diesem Zusammenhang um
240 Einrichtungen, wobei ein Anwachsen auf eine Zahl von 2.000 nicht denkbar
erscheint.Es wird daher vorgeschlagen, den Gesetzestext um einen zusätzlichen Para-
graphen zu erweitern, der die Größe eines Dachverbandes bestimmt, dessen
Mitglieder juristische Personen und Initiativen sind.Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Wolfgang Reiter
Senatsrat

STADTSCHULRAT
für Wien

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom
43 1682/21-IV/3/99

Unser Zeichen
000.013/45/99

Bearbeiter/In
Mag. Klaus Rick


Tel./DW Datum
52525/ 5.11.1999
77033

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen
Jugenderziehung und über die Einrichtung eines Bundes-Jugendvertretung
(Bundes-Jugend-Förderungsgesetz), Stellungnahme

Der Stadtschulrat für Wien legt beigeschlossen die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz) vom 5. November 1999 in zweifacher Ausfertigung vor.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:

Beilage



Dr. Wolfgang Reiter
Senatsrat

8.11.99

Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom 5. 11. 99 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz) (000.012/45/99)

Mit Verfügung des Amtsführenden Präsidenten gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich wird der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz) begrüßt.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu § 5:

Im Abs. 1 wird hinsichtlich der Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendberziehung mit bundesweiter Bedeutung auf die Anzahl der aktiven Mitglieder abgestellt. Offen bleibt allerdings, wie der Nachweis über die Anzahl der Mitglieder erbracht werden soll. Ein entsprechender Hinweis über die notwendige Erbringung des Nachweises wäre zu ergänzen.

Abs. 3:

Die jüdischen Jugendorganisationen werden von der Erbringung der Nachweis gemäß Abs. 2 Z. 1 ausgenommen. Dies sollte aus Gründen der Gleichberechtigung auch auf die Jugendorganisationen der Volksgruppen im Sinne des Volksgruppengesetzes und der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Geltung finden.

Zu § 10:

In den Richtlinien wird im Abs. 3 Pkt. 4 lit. e von Erträgen gesprochen, die erwirtschaftet werden könnten. Im § 4 werden als Träger der außerschulischen Jugendberziehung allerdings solche Jugendinitiativen angeführt, die nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sind. Demnach sollen Träger der außerschulischen Jugendberziehung keine kommerziellen Projekte betreiben.

Zu § 14:

Bei der Zusammensetzung der Bundes-Jugendvertretung wäre bei Pkt. 4 an den Beginn das Wort „Je“ einzufügen. Dadurch wäre gewährleistet, dass nicht ein Vertreter / eine Vertreterin alle anerkannten Volksgruppen und Minderheiten vertritt.

Im Abs. 3 wird ein Durchschnittsalter von 27 Jahren festgelegt. Da jedoch bereits in § 2 Jugendliche als junge Menschen bis zur Vollendung ihres 27. Lebensjahres definiert werden, wäre auch das Alter der Mitglieder der Bundes-Jugendvertretung auf die Vollendung des 27. Lebensjahres zu beschränken.

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Kurt Scholz e.h.